

MIT RECHT DABEI!
SICHTBARKEIT, ANERKENNUNG UND
EMPOWERMENT FÜR TIN+ JUGENDLICHE
IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Prof. Dr. Melanie Groß (sie/ihr)
Rendsburg, 09.10.2025

ABSTRACT

In den vergangenen Jahren haben einige rechtliche Neujustierungen dazu geführt, dass LSBTIQ+ Jugendliche sich in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich besser als bislang selbstbestimmt entfalten könn(t)en. Die Kinder- und Jugendhilfe kann durch die Novelle des KJSG ihrem Anspruch gerechter werden, sozialer Raum des Empowerments, des Schutzes und der Persönlichkeitsentwicklung für alle jungen Menschen zu werden – in der Jugendarbeit, in der Schulsozialarbeit oder den Hilfen zur Erziehung. Inwiefern diese Neujustierungen auch zu einer Weiterentwicklung von pädagogischen Konzeptionen und Räumen führen sollten, wird neben der Thematisierung der rechtlichen Änderungen Gegenstand des Vortrags sein.

GLIEDERUNG

1. Auftrag, Bildungsbegriff und Leitprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe
2. Rechtliche Neujustierungen (PSTG, KJSG, Selbstbestimmungsgesetz)
3. Diskriminierungs- und Gewaltwiderfahrnisse, Besonderheit im Jugendalter
4. Sozialpädagogisches Arbeiten im Kontext geschlechtlicher Vielfalt
5. Fazit

AUFGABEN UND AUFTRAG DER KINDER- UND JUGENDHILFE § 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

(2) ...

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts [...] insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

LEITPRINZIPIEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

KJH orientiert sich an:

Alltags- und Lebensweltorientierung,
Partizipation, Koproduktion,
Empowerment, Hilfe zur Selbsthilfe,
Ressourcenorientierung,
Prävention,
Integration, Inklusion,
Dezentralisierung, Regionalisierung,
Sozialraumorientierung.

KJH handelt

subjektorientiert,
dialogisch,
partizipativ-demokratisch,
reflexiv,
differenzbewusst und inklusiv,
kommunal,
politisch

SUBJEKTORIENTIERUNG IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT/KINDER- UND JUGENDHILFE

1. Unterstützung und Förderung von Selbstermächtigungsprozessen und Streben nach Handlungsfähigkeit
2. Unterstützung bei der Entwicklung einer kritischen Distanz zu gesellschaftlichen Normalitäts-, Unterordnungs- und Verwertungsanforderungen
3. Unterstützung bei der Entwicklung einer grundlegenden Anerkennung von Differenzen
4. Gruppenbezogene Integration in Gesellschaft

(vgl. u. a. Groß 2014; Hafeneger et al. 2013; Scherr 1997/2021; Böhnisch 2021)

Dazu bedarf es einer permanenten Reflexion und Dechiffrierung gesellschaftlicher Verhältnisse durch die Fachkräfte

RECHTLICHE NEUJUSTIERUNGEN

Ehe für alle 2017

Einführung der sog. 3. Option im Personenstandsgesetz 2018

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 (§ 9 SGB VIII)

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 2021

Selbstbestimmungsgesetz 2024

RECHTLICHE NEUJUSTIERUNGEN

Ehe für alle 2017

Einführung der sog. 3. Option im Personenstandsgesetz 2018

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 (§ 9 SGB VIII)

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung 2021

Selbstbestimmungsgesetz 2024

§ 22 PERSONENSTANDSGESETZ

...

(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eingetragen werden.

KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (§ 9 SGB VIII)

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.

GESETZ ZUM SCHUTZ VON KINDERN MIT VARIANTEN DER GESCHLECHTSENTWICKLUNG (BGB)

§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.

(2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. § 1909 ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. Die Genehmigung ist auf Antrag der Eltern zu erteilen, wenn der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Legen die Eltern dem Familiengericht eine den Eingriff befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission nach Absatz 4 vor, wird vermutet, dass der geplante Eingriff dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(...)

SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ 2024

Anmeldung des Antrags auf Änderung des Geschlechtseintrags beim Standesamt.

Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens durch „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt.

Auswahl zwischen männlich, weiblich und divers.

Sperrfrist von 1 Jahr.

Es gilt das Offenbarungsverbot

§ 3 SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ

§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch 1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen, oder 2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, dass er entsprechend beraten ist.

(3) (...)

DISKRIMINIERUNGS- UND GEWALTWIDERFAHRNISSE

Angriffe und Bedrohungen, Lächerlich-Machen, Mobbing, direkte körperliche Gewalt...

Öffentlicher Raum
gezielte aber auch Willkür-
und Botschaftstaten

Schule

Ausgrenzung und Mobbing durch
Schüler*innen, häufig fehlender
Rückhalt von Lehrkräften,
institutionelle Ausgrenzung von
geschlechtlicher Vielfalt

Familie

Konflikte, Gewalt, Zwang,
Verweigerung der
Anerkennung

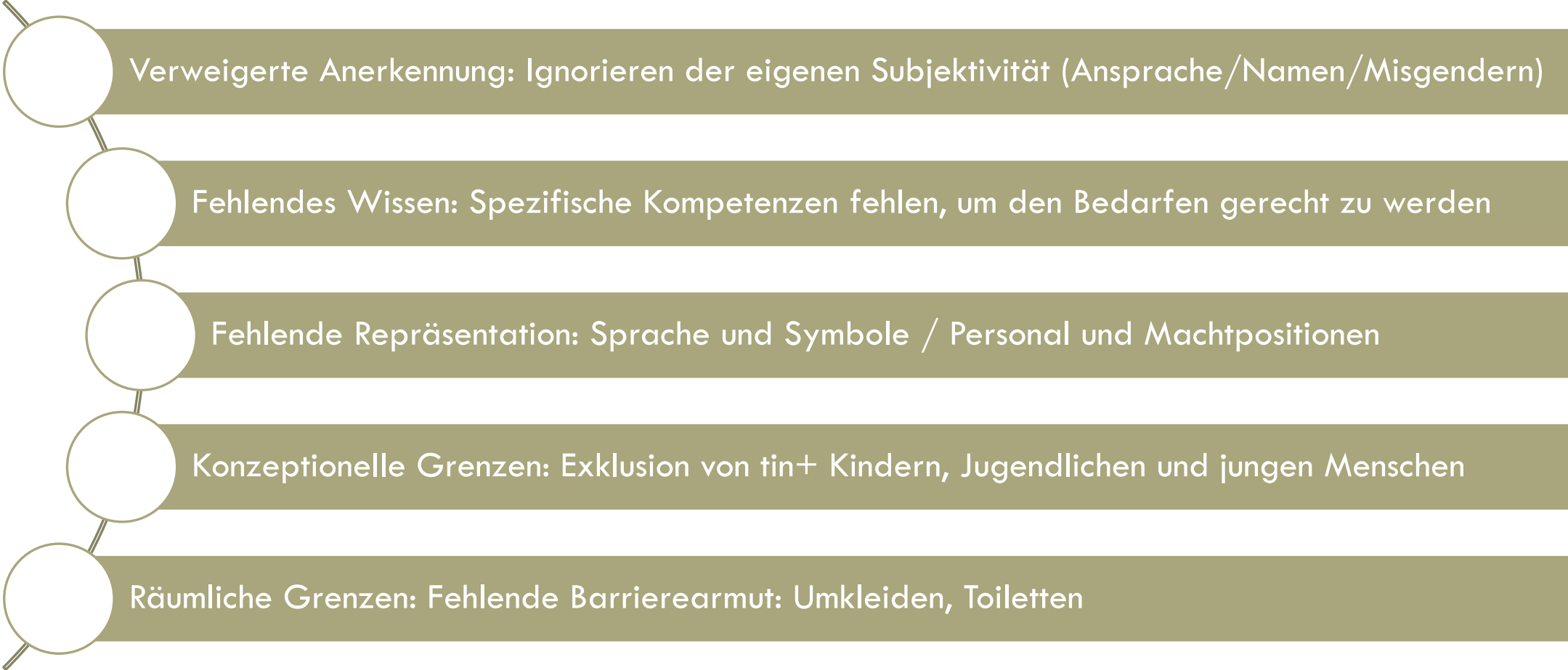
In der Kinder- und
Jugendhilfe

Kita, Hilfen zur Erziehung,
Kinder- und Jugendarbeit,
Jugend- und Schulsozialarbeit

Im Sport
(Freizeitbereich)

...

FORMEN STRUKTURELLER UND KULTURELLER GEWALT



Verweigerte Anerkennung: Ignorieren der eigenen Subjektivität (Ansprache/Namen/Misgendern)

Fehlendes Wissen: Spezifische Kompetenzen fehlen, um den Bedarfen gerecht zu werden

Fehlende Repräsentation: Sprache und Symbole / Personal und Machtpositionen

Konzeptionelle Grenzen: Exklusion von tin+ Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen

Räumliche Grenzen: Fehlende Barrierearmut: Umkleiden, Toiletten

WOHLBEFINDEN UND RESILIENZ

		Geschlechtsidentität		
		cis*	TNQ*	Insgesamt
Wohlbefinden	n	1.051	986	2.040
	M (SD)	11,03 (4,76)	8,71 (4,59)	9,90 (4,82)
	niedrig (WHO-Score: 0–12)	59,1% (621)	78,7% (776)	68,6% (1.400)
	moderat bis hoch (WHO-Score: 13–25)	40,9% (430)	21,3% (210)	31,4% (640)
Resilienz	n	1.052	985	2.039
	M (SD)	63,32 (10,80)	57,81 (11,54)	60,65 (11,49)
	niedrig (RS-Score: 13–66)	59,0% (621)	77,7% (765)	68,1% (1.388)
	moderat (RS-Score: 67–72)	19,5% (205)	12,9% (127)	16,3% (332)
	hoch (RS-Score: 73–91)	21,5% (226)	9,4% (93)	15,6% (319)

Tabelle 5. Angaben zum Wohlbefinden und zur Resilienz nach Geschlechtsidentität.
Anmerkung. Zwischen den Gruppen trans* binär, trans* nicht-binär, nicht-binär und questioning waren nur geringe Unterschiede aufzufinden. Sowohl für Wohlbefinden als auch für Resilienz zeigten sich die niedrigsten Werte für trans* nicht-binäre, gefolgt von trans* binären Personen. Für questioning Personen waren die Werte geringfügig höher. Für nicht-binäre Befragte waren sie am höchsten ausgeprägt. TNQ* = trans* u./o. nicht-binär u./o. questioning.

HAY Studie 2024: 27 (14-26jährige)

Wohlbefinden: „In einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 2021 erzielten die Gleichaltrigen einen Mittelwert von 18,58 (SD = 5,09; REP32 9, 2021).“ (HAY Studie 2024: 26)

Resilienz: „In der gleichen Altersgruppe erzielten die Teilnehmenden einer Repräsentativstudie aus dem Jahr 2021 einen Mittelwert von 73,89 (SD = 11,75; REP33 9, 2021). “ (HAY Studie 2024: 26)

FOLGEN DER ERFAHRUNGEN QUEERER JUGENDLICHER

Die Nicht-Anerkennung und Diskriminierungserfahrungen können zu vielfältigen psychosozialen Problemen (Stichwort: Minderheitenstress) führen:

- Einsamkeit, Isolation, Unsicherheit, Depressionen
- Ess- und Schlafstörungen, Angst und Schuldgefühle, mangelnde Selbstakzeptanz, Vermeiden sozialer Situationen
- Lern-, Konzentrations- und sog. Verhaltensauffälligkeiten
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Stark erhöhtes Suizidrisiko (6 mal höher als bei cis-geschlechtlichen Jugendlichen)

(vgl. u.a. Queerformat 2012, Krell/Oldemeier 2015, FRA 2020, Krämer/Sabisch 2021)

QUEER IST NICHT GLEICH QUEER IST NICHT GLEICH QUEER

		Geschlechtsidentität				
		% (n)	cis* 51,5 % (1.053)	trans* binär 13,3 % (271)	trans* nicht-binär 17,0 % (348)	nicht-binär 6,7 % (137)
Sexuelle Identität	homosexuell 37,5 % (766)	46,0 % (484)	34,0 % (92)	22,4 % (78)	29,2 % (40)	31,4 % (70)
	bi+sexuell 55,8 % (1.139)	53,3 % (561)	59,4 % (161)	60,9 % (212)	57,7 % (79)	53,4 % (119)
	a_sexuell 21,1 % (431)	12,0 % (126)	19,6 % (53)	37,4 % (130)	28,5 % (39)	36,8 % (82)
	heterosexuell 1,7 % (34)	1,3 % (14)	5,2 % (14)	0,6 % (2)	0,7 % (1)	1,4 % (3)
	queer 8,2 % (168)	6,8 % (72)	4,8 % (13)	12,4 % (17)	13,5 % (47)	7,2 % (16)
	weitere Selbst- bezeichnungen 3,6 % (74)	2,4 % (25)	4,1 % (11)	5,4 % (7)	5,5 % (19)	5,4 % (12)

HAY Studie 2024: 23

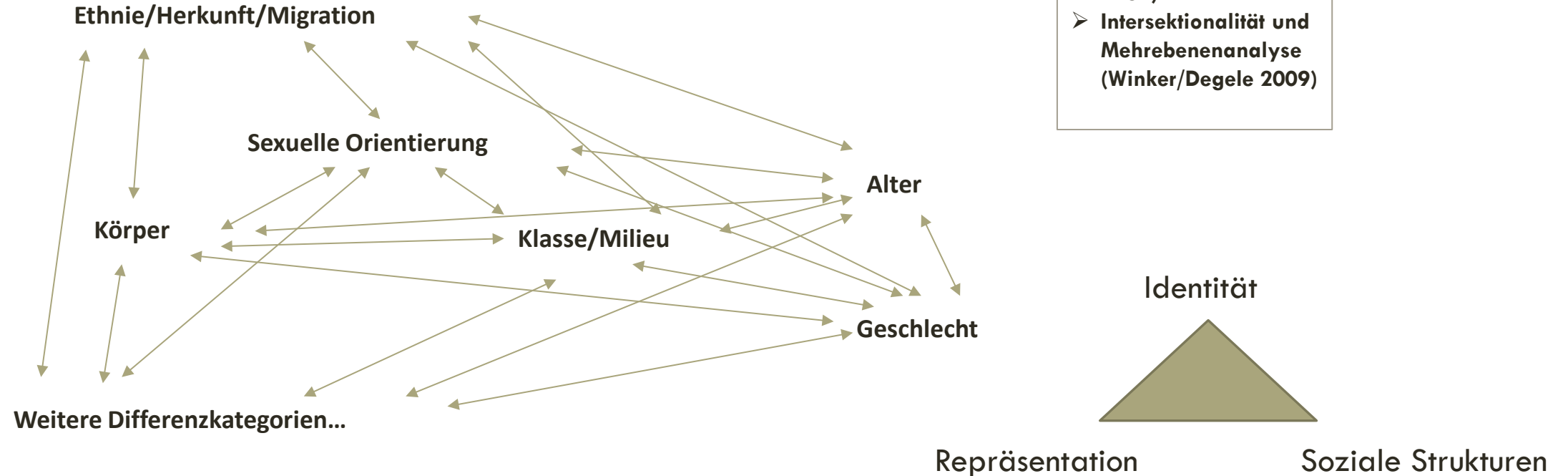
Tabelle 4. Angaben zur Geschlechtsidentität und zur sexuellen Identität.

Anmerkung. Mehrfachauswahl bei sexueller Identität möglich. Die Angaben in Prozent beziehen sich auf den Anteil innerhalb der jeweiligen Geschlechtsidentität. n= 2.032.

INTERSEKTIONALE VERWOBENHEITEN

„Im Dickicht der Intersektionalität“
Schrader/von Langsdorff 2014

- **Geschlecht als intersektionale Kategorie** (Crenshaw 1989)
- **Intersektionalität und Mehrebenenanalyse** (Winker/Degele 2009)



Herrschaftsverhältnisse: Rassismen, Klassismen, Heteronormativismen (+ *Cisnormativität), Bodyismen

BESONDERE BEDEUTUNG IM JUGENDALTER

Jugendliche, die nicht der heterosexuellen zweigeschlechtlichen Norm entsprechen, sind auf vielfache Weise vor Probleme gestellt:

- Sie haben selten Zugriffe auf diskriminierungsarme Räume – besonders selten dann, wenn sie jenseits von Ballungszentren aufwachsen, in denen spezifische Angebote für tin+ Jugendliche vorgehalten werden.
- Sie haben besondere Belastungen in Familien, Öffentlichkeit und (Bildungs-) Institutionen
- Sie brauchen Schutzräume.
- Sie brauchen Fachkräfte, die sie anerkennen, sie kompetent begleiten und um ihre spezifischen Bedarfe wissen, ohne dass sie sich immer wieder selbst erklären müssen.

LEITPRINZIPIEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

KJH orientiert sich an:

Alltags- und Lebensweltorientierung,
Partizipation, Koproduktion,
Empowerment, Hilfe zur Selbsthilfe,
Ressourcenorientierung,
Prävention,
Integration, Inklusion,
Dezentralisierung, Regionalisierung,
Sozialraumorientierung.

KJH handelt

subjektorientiert,
dialogisch,
partizipativ-demokratisch,
reflexiv,
differenzbewusst und inklusiv,
kommunal,
politisch

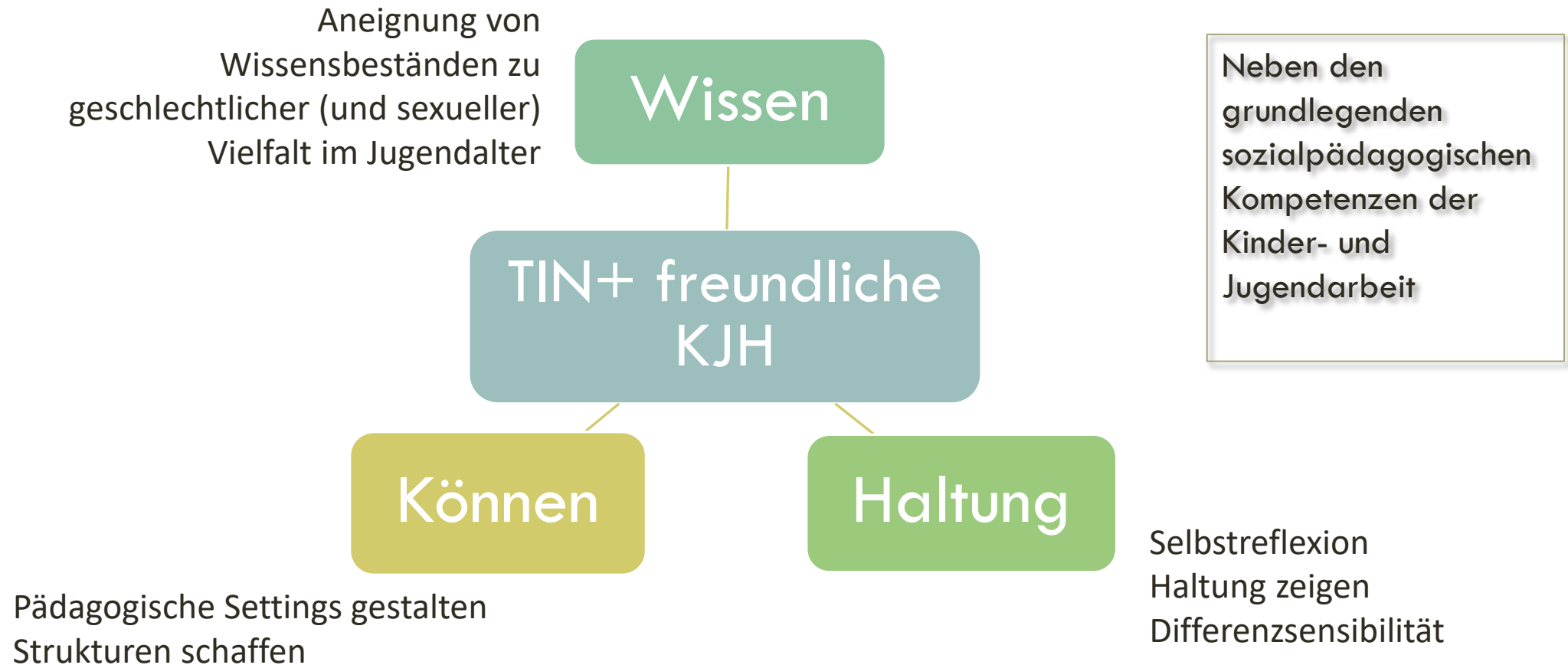
WAS KONKRET BENÖTIGT WIRD

- Safer Spaces
- ‚Regenbogenkompetenz‘
- Angebote in der Fläche
(Diskrepanz ländlicher vs. städtischer Raum)
- Jüngeren tin+ Jugendliche
Unterstützung anbieten
- Förderung von Selbstorganisation
- Politische Bildung für alle Jugendlichen
erhöht Akzeptanz von tin+ Jugendlichen

Bedarfe	% (n)
Sensibilisierung für LSBTIQA* Themen in der Schule/Universität/bei der Arbeit	84,6% (1.654)
Fortbildung von medizinischem/psychologischem Personal zu den Bedarfen von LSBTIQA* Personen	72,2% (1.411)
Sensibilisierung für LSBTIQA* Themen in öffentlichen Behörden	68,8% (1.344)
Beratungsangebote für LSBTIQA* Personen (z. B. rechtlich, psychosozial)	63,1% (1.232)
Freizeitangebote für LSBTIQA* Personen in meiner Umgebung	57,8% (1.129)
Sensibilisierung für LSBTIQA* Themen in Freizeitangeboten wie (Jugend-)Gruppen, Sportvereinen etc.	54,7% (1.069)
Sensibilisierung für LSBTIQA* Themen in Kirchen und Religionsgemeinschaften	52,6% (1.027)
Abbau bürokratischer Hürden beim Zugang zu Transitionsbehandlungen	47,6% (931)
Freizeitangebote für Jugendliche und junge Erwachsene in meiner Umgebung	32,0% (625)
Weitere	2,6% (51)

Tabelle 7. Angaben zu Bedarfen.
Anmerkung. Mehrfachauswahl möglich. n = 1.945.

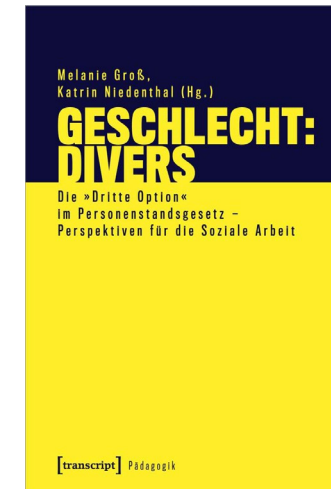
SOZIALPÄDAGOGISCHES ARBEITEN IM KONTEXT GESCHLECHTLICHER VIELFALT



SICHTBARKEIT — ANERKENNUNG — AKZEPTANZ

„Wenn Kinder und Jugendliche also den Wunsch äußern, in der selbstempfundenen Geschlechtsidentität zu leben, darin ernst genommen und entsprechend geschlechtlich angesprochen und behandelt zu werden, formulieren sie damit auch ihr Recht auf das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität, das es zu achten gilt.“ (Niedenthal 2020: 41)

„Aus einer juristischen Perspektive stellt sich aber vielmehr die Frage, woraus sich das Recht Dritter, also Eltern oder Lehrkräften ergeben könnte, in das Selbstbestimmungsrecht von inter* oder trans* Kindern und Jugendlichen bezüglich ihrer geschlechtlichen Anrede und ihres Namens einzugreifen.“ (Ebd.: 42)



QUEER-FEMINISTISCH-INTERSEKTIONALE PERSPEKTIVEN IN DER SOZIALEN ARBEIT MIT JUGENDLICHEN

Leitprinzipien für Jugendarbeit und Schulsozialarbeit
(Groß/Nachtigall 2022: 316)

Sichtbarkeit marginalisierter Sexualitäten und Geschlechter

Anerkennung/Akzeptanz und Respekt aller Subjektpositionen

Reflexive Intersektionalität als **machtkritische Perspektive** auf Gesellschaft sowie auf das eigene Handeln und eigene Verstrickungen in Machtverhältnisse **UND** eine **reflexive Rückbesinnung auf feministische Kämpfe** und Kritiken an Androzentrismus, Patriarchat, Sexismus und Heteronormativität

Strategisch, temporär und lokal essentialistisch z.B. bei der Konzeptionierung von partizipativ-empowernden (Schutz-, Reflexions-, Erfahrungs- und Frei-) Räumen für spezifische Gruppen und/oder Themen

Einmischung auf institutioneller wie gesellschaftlich-politischer Ebene zum Abbau von Diskriminierung und Anerkennung von Vielfalt.



(vgl. dazu auch Groß 2021;
Nachtigall/Ghattas 2021;
Bochert/Focks/Nachtigall 2018)

FAZIT: DEM AUFTRAG DER KJH GERECHT WERDEN!

Es gibt viel zu tun: Safer Spaces in der KJH

- Wissens- und Kompetenzaufbau bei Fachkräften
- Angebotsstruktur in die Fläche bringen
- Strukturelle und Institutionelle und Diskriminierung abbauen
- Direkte Diskriminierung erkennen, begegnen, reflektieren und unterlassen
- Konzeptionen überarbeiten
- Organisationsentwicklungsprozesse starten

Und: Kinder und Jugendliche unterstützen – der gesellschaftliche Druck und Gegenwind werden nicht weniger!

TIPPS

TRANSFEINDLICHKEIT UND TRANSSPEZIFISCHE DISKRIMINIERUNG



TRANS*SUPPORT
Fachstelle für trans* Beratung und Bildung

Melanie Groß,
Karin Niedenthal (Hg.)

GESCHLECHT: DIVERS

Die »Dritte Option«
im Personenstandsgesetz –
Perspektiven für die Soziale Arbeit

[transcript] Pädagogik

HEILIGENSTEINER | FROHN | TIMMERMANNS | MÜLLER | MOSCHKE

HAY

HOW ARE YOU?

Die Lebenssituation von
LSBTQIA* Jugendlichen und
jungen Erwachsenen in Bayern

ERGEBNISBERICHT



IDA
Initiative Diversität und
Antidiskriminierung

HOCHSCHULE
FRESENIUS
UNIVERSITÄT
WIESBADEN

jugendhilfe

HERAUSGEBER
Dr. A. Beckmann, München
Dr. M. Rühlmann, München

LGBTQI+ in der
Kinder- und
Jugendhilfe



Heft 3
Juni 2024
Seiten 177 – 280
62. Jahrgang
ISSN 0931-5676

3

Luchterhand Verlag

Wir reden mit!

Warum trans* Kinder
und Jugendliche
ernst genommen und
unterstützt werden
müssen



LITERATUR

Bochert, Nadine/Focks, Petra/Nachtigall, Andrea (2018): Trans*,inter* und genderqueere Jugendliche in Deutschland – partizipativ-empowernde Unterstützungsangebote und ihre Bedeutung für eine menschenrechtsbezogene Soziale Arbeit. In: Christian Spätscheck/Claudia Steckelberg/DGSA (Hrsg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Opladen/Toronto: Budrich, S. 231–243.

Böhnisch, Lothar (2021): Die sozialintegrative Funktion der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/Schwanenflügel, Larissa von/Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (5. komplett überarbeitete und erneuerte Auflage). Wiesbaden: Springer VS: S.667–674.

Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory, and Antiracist Politics. In: Phillips, Anne (Hrsg.): Feminism and Politics. Oxford/New York: Oxford University Press, S. 314–343.

FRA/European Union Agency for Fundamental Rights (2020): EU-LGBTI II Survey Report: A long way to go for LGBTI equality. Online: fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results (17.10.2025).

Groß, Melanie (2014): Intersektionalität: Reflexionen über konzeptionelle und theoretische Perspektiven für die Jugendarbeit. In: von Langsdorff, Nicole (Hrsg.): Jugendhilfe und Intersektionalität. Toronto/Opladen: Budrich UniPress, S. 170–183.

Groß, Melanie (2021): Queer und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/Schwanenflügel, Larissa von/Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (5. komplett überarbeitete und erneuerte Auflage). Wiesbaden: Springer VS, S. 871–881.

Groß, Melanie/Nachtigall, Andrea (2022): Differenzen im Jugendalter weiter denken: Queer-feministisch-intersektionale Perspektiven auf Jugendforschung, Jugendarbeit und Schulsozialarbeit. In: Kasten Anna/von Bose, Käthe/Kalender, Ute (Hrsg.): Feminismen in der Sozialen Arbeit und Pädagogik. Debatten, Dis/Kontinuitäten, Interventionen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 300–322.

Hafeneger, Benno/Henkenborg, Peter/Scherr, Albert (2013): Pädagogik der Anerkennung. Grundlagen, Konzepte, Praxisfelder. Schwalbach/Ts.: Debus.

Heiligers, Nain/Frohn, Dominic/Timmermanns, Stefan/Merz, Simon/Moschner, Tabea (2023): „How are you?“ Die Lebenssituation von LSBTIQA* Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bayern. (hrsg. von Bayerischer Jugendring. Online: <https://www.bjr.de/spotlight/queere-jugendarbeit/hay-studie> (17.10.2025)

LITERATUR

Krämer, Anike/Sabisch, Katja (2021): Making Biological Binarity – Geschlechtszuweisende (Genital-)Operationen bei intergeschlechtlichen Kindern. In: Groß, Melanie/Niedenthal, Katrin (Hrsg.) (2021): Geschlecht: divers. Die „Dritte Option“ im Personenstandsgesetz – Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: Transcript, S. 61–72

Krell, Claudia/Oldemeier, Kerstin (2015): Coming-out – und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. München: DJI.

Nachtigall, Andrea/Ghattas, Dan C. (2021): Intergeschlechtlichkeit und „Dritte Option“ im Kontext Schule – Perspektiven und Forderungen für die Schulsozialarbeit. In: Groß, Melanie/Niedenthal, Katrin (Hrsg.): Geschlecht: divers. Die „Dritte Option“ im Personenstandsgesetz – Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: Transcript, S. 113–147.

Niedenthal, Katrin (2021): Rechtliche Wege zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt. In Groß, Melanie/Niedenthal, Katrin (Hrsg.) (2021): Geschlecht: divers. Die „Dritte Option“ im Personenstandsgesetz – Perspektiven für die Soziale Arbeit. Bielefeld: Transcript, S. 27–44.

Queerformat (2012): Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Handreichung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin

Scherr, Albert (1997): Subjektorientierte Jugendarbeit. Eine Einführung in die Grundlagen emanzipatorischer Jugendpädagogik. Weinheim: Juventa.

Scherr, Albert (2021): Subjektorientierte Offene Kinder und Jugendarbeit. In: Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt/Schwanenflügel, Larissa von/Schwerthelm, Moritz (Hrsg.) (2021): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (5. komplett überarbeitete und erneuerte Auflage). Wiesbaden: Springer VS, S. 639–652.

von Spiegel, Hiltrud (2008): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (3. durchgesehene Auflage). München/Basel: Reinhardt/UTB.

Winker, Gabriele; Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: Transcript.

VIELEN DANK!

Melanie Groß

Fachhochschule Kiel /neu ab 01.11.25: Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit / neu ab 01.11.25: Fachbereich Soziale
Arbeit und Kindheitspädagogik

Sokratesplatz 2

24149 Kiel

melanie.gross@fh-kiel.de / ab 01.11.25 melanie.gross@haw-kiel.de